

Dagmar Reindl

**Das Urteil "Marks & Spencer", Rs. C-446/03
vom 13.12.2005**

**Gemeinschaftsrechtskonforme Verrechnung von
Auslandsverlusten im Inland?**

Magisterarbeit

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren



Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest
Vergleichendes Staats- und Rechtswissenschaften

Magisterarbeit

Titel:

Das Urteil „Marks & Spencer“, Rs. C-446/03
vom 13.12.2005-
Gemeinschaftsrechtskonforme Verrechnung
von Auslandsverlusten im Inland?

A.	Einleitung.....	5
B.	Die Wirkung der Grundfreiheiten am Beispiel des Art. 43 i.V.m. 48 EGV.....	5
	I. Das Steuerrecht außerhalb gemeinschaftsrechtlicher Kompetenz.....	6
	II. Art. 43 i.V.m. 48 EGV als umfassendes Beschränkungsverbot.....	7
	1. Diskriminierungsverbote.....	8
	2. Beschränkungsverbote.....	8
	3. Die Ausstrahlung der Grundfreiheiten auf mitgliedstaatliches Steuerrecht.....	8
C.	Die Rechtssache Marks & Spencer.....	10
	I. Sachverhaltsdarlegung.....	10
	II. Vorlagefragen.....	11
	III. Die Schlussanträge des Generalanwaltes Maduro vom 07.04.2005.....	12
	IV. Die Entscheidung des EuGH.....	13
	1. Prüfung der Vereinbarkeit des „group relief“ mit Art. 43 i.V.m. Art. 48 EGV.....	13
	a) Eröffnung des Schutzbereiches.....	13
	b) Eingriff in den Schutzbereich.....	14
	aa) Vertikaler Vergleich.....	14
	bb) kein horizontaler Vergleich.....	15
	cc) Beschränkung der Grundfreiheit bei vertikaler Vergleichspaarbildung.....	16
	c) Rechtfertigung des Eingriffes.....	17
	aa) Anerkannte Rechtfertigungsgründe.....	17
	(1) Ausdrücklich normierte Rechtfertigungsgründe.....	18
	(2) Allgemeine Rechtfertigung von Beschränkungen.....	18
	(3) Zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insb. im Steuerrecht.....	18
	- Haushaltsrisiken.....	19
	- Wirksame steuerliche Kontrolle.....	19
	- Territorialitätsgrundsatz.....	19
	- Kohärenz des Steuersystems.....	20
	bb) Rechtfertigungserwägungen des Generalanwaltes.....	22
	(1) Keine Rechtfertigung nach dem Territorialitätsprinzip.....	22
	(2) Rechtfertigung nach dem Kohärenzgedanken.....	23
	cc) Die nicht weniger diskutablen Ausführungen des EuGH zur Rechtfertigung.....	26
	(1) Vergleichbarkeit der Lage.....	26
	(2) Zum Territorialitätsprinzip.....	27
	(3) Kohärenz des Steuersystems.....	28
	(4) Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis.....	28
	(5) Gefahr der doppelten Verlustberücksichtigung.....	30
	(6) Verhinderung der Steuerflucht.....	30
	(7) Die Summe aller Rechtfertigungsgründe.....	31
	d) Verhältnismäßigkeitsprüfung.....	31
	e) Ergebnis.....	33

V. Gegenüberstellung der Anträge des Generalanwaltes und des Urteils des Gerichtshofs	33
D. Würdigung der Entscheidung	35
I. Diskriminierung	35
II. Vergleichbarkeit der Lage	36
III. Rechtfertigungsgründe	36
IV. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	38
E. Bedeutung für die deutsche Organschaft und die Mitgliedstaaten	38
I. Bedeutung für die deutsche Organschaft	38
1. Ausschluss ausländischer Tochtergesellschaften als Organgesellschaft	39
2. Bildung von Vergleichspaaren	39
3. Gewinnabführungsvertrag	39
a) Anwendungsvoraussetzung des Ergebnisabführungsvertrag für die Organschaft	40
b) Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht	40
4. Die Beschränkung ist nicht gerechtfertigt	40
a) Mangel an doppeltem Inlandsbezug	41
b) Mangel an einem Ergebnisabführungsvertrag	41
5. Tochtergesellschaft mit statuarischem Sitz im EU-Ausland und Geschäftsleitung im Inland	42
6. Vorschläge zur Herstellung gemeinschaftskonformer Organschaftsregelungen	42
a) Aufgabe der Organschaft an sich	43
b) Schaffung einer Gruppenbesteuerung	44
aa) Isolierte Verlustberücksichtigung nach österreichischem Vorbild	44
bb) Erfassung ausländischer Tochtergesellschaften nach dänischem Vorbild	45
c) Wiedereinführung einer § 2 a Abs. 3 EStG a.F. vergleichbaren Nachversteuerungsregelung	45
II. Bedeutung für die Mitgliedstaaten	46
1. Keine Begrenzung der Rückwirkung	46
2. Verpflichtung welches Mitgliedstaates	47
III. Fazit	48
1. Verlustberücksichtigung aus dem Blickwinkel der EU-Kommission	48
2. Die gegenwärtige Lage	49
F. Zusammenstellung der wichtigsten Thesen	50
I. Die Grundfreiheiten strahlen aus in das nationale Steuerrecht	50
II. Absage an den horizontalen Vergleich und damit Ablehnung des Gleichbehandlungsgebotes	47
III. Grundfreiheiten werden zu Zuständigkeitsregeln	51
IV. Harmonisierungsvorbehalt trotz mangelnder Erforderlichkeit	51
V. Konsequenzen und Forderungen nicht nur für Deutschland	51
VI. Recht statt Politik? Der Integrationsmotor läuft langsamer	52

Anhang..... 50



Das Urteil „Marks & Spencer“ Rs. C-446/03 vom 13.12.2005- gemeinschaftskonforme Verrechnung von Auslandsverlusten im Inland?

A. Einleitung

Selten zog ein steuerrechtlicher Vorlagefall solch großes internationales Interesse auf sich. Insbesondere von den Finanzministern der EU-Staaten war das Urteil bereits im Vorfeld mit sorgenvoller Spannung erwartet worden.¹

Streitgegenstand war die grenzüberschreitende Verlustanrechnung in der Rechtssache Marks & Spencer.² Nach dem Urteil der EuGH-Richter, welches im Ergebnis, aber nicht zwingend mit den genauen Schlussanträgen des Generalanwaltes Maduro übereinstimmt, müssen ausländische Verluste der Tochtergesellschaften grundsätzlich nicht bei der in Großbritannien sitzenden inländischen Muttergesellschaft angerechnet werden. Weist das Mutterunternehmen jedoch nach, dass für das Tochterunternehmen im Ausland keine, auch keine zukünftige Verlustverrechnung möglich ist, so muss eine Anrechnung gestattet werden.

Nach dem Überblick in Kapitel B über die mitgliedstaatliche Steuerrechtssouveränität, schließt sich ein Systematisierungsversuch der grundfreiheitlichen Prüfung des Generalanwaltes sowie des Gerichtshofs an.

Dem Verfahren war unter anderem auch Deutschland beigetreten war, da vergleichbare Regelungen zum „group relief“ im Rahmen der körperschaftsteuerlichen Organschaft existieren und deshalb zu recht Auswirkungen auf das deutsche Rechtssystem befürchtet wurden. Die Konsequenzen dieser Entscheidung auf die Organschaft werden daher in Kapitel E beleuchtet, weitere organschaftliche Lösungsmöglichkeiten werden anschließend dem deutschen Gesetzgeber anhand gegeben. Die Arbeit schließt unter F. mit der Zusammenschau ausgewählter Thesen ab.

B. Die Wirkung der Grundfreiheiten am Beispiel des Art. 43 i.V.m. 48 EGV

¹ (o.V.): EuGH kippt pauschales Verbot von Verlustanrechnung: in: Süddeutsche Zeitung, Wirtschaft, Steuerteil vom 13.12.2005

² EuGH vom 13.12.2005, Rs. C-446/03, Marks & Spencer, BB 2006, 23, Heft 1